

Stiftung für die Entlebucher Jugend

Präsident Robert Vogel, Glaubenbergstrasse 20, 6162 Entlebuch
Tel. 041 480 10 40

Merkblatt

über Ausbildungsbeiträge der Stiftung für die Entlebucher Jugend

Beitragsberechtigte Personen

(Art. 5 und 3 Stiftungsstatuten)

Stipendien oder Darlehen werden ausgerichtet an:

- a) Bürgerinnen und Bürger der Stiftungsgemeinden, die in einer der Stiftungsgemeinde Wohnsitz haben,
- b) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in einer der Stiftungsgemeinde gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.

In Härtefällen kann der Stiftungsausschuss Ausnahmen bewilligen.

Als Stiftungsgemeinden gelten die politischen Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Hasle, Flühli, Romoos, Schüpheim und Werthenstein.

Beitragsbedingungen

(Art. 8 und 9 Stiftungsstatuten)

Für die Festlegung der Ausbildungsbeiträge sind grundsätzlich die Bestimmungen in Art. 8 und 9 der Stiftungsstatuten massgebend. Aufgrund der relativ grossen Beitragszahlungen in den letzten Jahren, hat der Stiftungsausschuss eine restriktivere Beitragspraxis festgelegt. Bis auf weiteres gelten für die Ausbildungsbeiträge die folgenden

Richtlinien:

- Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers und dessen Eltern werden bei der Behandlung der Gesuche stärker berücksichtigt.
- Die Vermögensverhältnisse der Eltern sollten in der Regel folgende Limiten nicht überschreiten: steuerbares Einkommen Fr. 75'000.00 und steuerbares Vermögen Fr. 200'000.00.
- Bei einem Lehrlingslohn ab Fr. 1'000.00 pro Monat werden in der Regel keine Beiträge bewilligt.
- Ein Stipendienbeitrag wird vorwiegend nur dann gewährt, wenn ein Fehlbetrag ausgewiesen ist.
- Wenn die Lehre am Wohnort absolviert wird, wird nur ausnahmsweise bei besonderen finanziellen Härtefällen ein Beitrag gewährt.
- Ein Beitrag an Berufslehren wird vor allem im ersten und evtl. zweiten Lehrjahr gewährt, da am Anfang der Lehre der Lohn geringer ist. Es wird jeweils nur ein Beitrag für ein Jahr bewilligt. Für jedes Folgejahr ist ein neues Beitragsgesuch einzureichen.

Keine Ausbildungsbeiträge werden gewährt bei:

- Ausbildungen, die nicht mehr als ein Jahr dauern,
- Ausbildungen im Rahmen der obligatorischen Schulzeit, inkl. 10. Schuljahr,
- Sprachaufenthalte,
- Berufslehren, wenn der Lehrort mit dem Wohnort identisch ist; in der Regel kein Beitrag, Ausnahmen bei finanziellen Härtefällen,
- Matura.

Beschlossen an der Stiftungsausschuss-Sitzung vom 11.12.1996, rev. 2.2.2010, rev. 9.4.2014